



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln

**für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 im Gebiet südlich „Am Herzberg“,
nordwestlich der Bundesstraße 207**

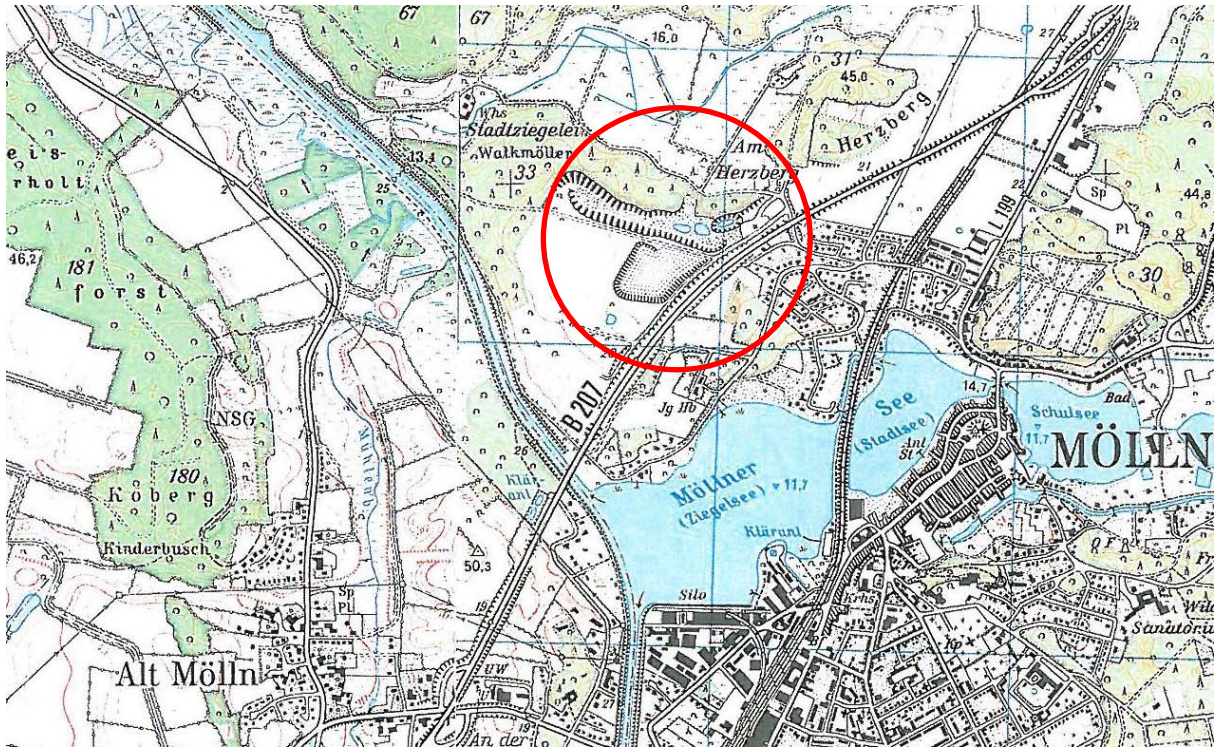
Stand:
Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Bearbeitet im März 2019

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Stadt Mölln
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln



INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsrechtliche Grundlagen
2. Lage und Bestand des Plangebietes
3. Planungsanlass/-ziel
4. Planungsinhalt
5. Naturschutz und Landschaftspflege
6. Umweltbericht
7. Abweichen vom Landschaftsplan
8. Artenschutz
9. FFH-Vorprüfung
10. Ver- und Entsorgung
11. Denkmalschutz
12. Störfallbetrieb
13. Kosten



1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Bauausschuss der Stadt Mölln hat beschlossen, für das Gebiet südlich „Am Herzberg“, nordwestlich der Bundesstraße 207 – Teilgeltungsbereich 1 und 2, die 18. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Abgrabungen/ nach beendeter Abgrabung Fläche für Natur und Landschaft aus.

2. LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES

Die Flächen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich auf dem Betriebsgelände des genehmigten Kieswerkes am Herzberg 1 in Mölln. Der Abbau ist einschließlich Renaturierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2024 befristet (3. Erweiterung des Kiesabbaus, August 2010).

Großflächig gesehen liegt das Gelände zwischen Alt-Mölln und Marienwohlde, nördlich von Mölln. Die zu betrachtenden Flächen liegen unmittelbar nordwestlich der Bundesstraße B 207.

Südöstlich des Geländes befindet sich die Stadt Mölln.

Großräumig erfolgt die Zufahrt von der Landesstraße L 199 (Ratzeburger Straße) über den Lankauer Weg und der Straße „Bullenberg“, die in die Straße „Am Herzberg“ übergeht. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt von der Straße „Am Herzberg“ aus.

Das Kiesabbaugebiet liegt in einer morphologischen Hochlage zwischen der Stadt Mölln, der Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals und der Niederung des Pirschbaches im Norden.

Gegenwärtig erfolgt der Kiesabbau nordwestlich der B 207, auf der zu betrachtenden Fläche, des in der geologischen Karte als Bullenberg bezeichneten Gebietes. Der Kiesabbau wird durch einen nur teilweise abgebauten Feldweg geteilt. Während südlich dieses Weges der Kiesabbau erfolgt, liegen nördlich davon in der Nähe der B 207 die Produktionsanlagen der Kiesgrube. Parallel zum Feldweg befinden sich, in den in Richtung Westen abgebauten, nicht mehr genutzten Teilen der Kiesgrube, die inzwischen der Sukzession überlassen wurden und besonders im Bereich der Schwemmsande, hochwertige Biotope.

Auf dem Gelände sind Betriebsgebäude mit u.a. Büro- und Sozialeinrichtungen vorhanden. Darüber hinaus ist ein Gebäude für die Kieswäsche errichtet worden.

Die angelieferten und abgefahrenen Stoffe werden im Eingangsbereich mit einer Fahrzeugwaage erfasst und kontrolliert. Vom Bürogebäude aus werden die angelieferten und abgefahrenen Stoffe überwacht, die Wiegevorgänge durchgeführt, die Begleitpapiere bearbeitet und eine Einweisung auf dem Gelände vorgenommen.



Im Februar 2011 ist ein Teil des Betriebsgeländes (Flurstücke 86/5 und 90) als Deponie der Klasse 0 mit einer Verfüllmenge von rund 590.000 m³ und einer Verfüllzeit von 20 Jahren, also bis Februar 2031, gem. § 31 Abs. 3, Satz 2 KrW-/AbgF abfallrechtlich genehmigt worden. Die Deponie ist im ersten Bauabschnitt auf der Sohle des Kies- und Sandabbaubereiches, auf einer Basisabdichtung aus mineralischem Material, errichtet worden. Zu den Abfallarten gehören mineralische Abfälle, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen. Es handelt sich um Böden, Steine und Baggergut, die aus bauphysikalischen Gründen nicht wiederverwendbar sind. Nach Beendung der Deponienutzung wird die Deponie mit einer Oberflächenabdichtung, bestehend aus mineralischen Materialien, Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht hergestellt. Die Fläche soll danach als Dauergrünland ohne Gehölzaufwuchs entwickelt werden.

Nach Ablauf der Fristen ist in den Zulassungsbescheiden, sowohl zum Kiesabbau als auch zur Deponie DK 0, eine Renaturierung dieser Flächen und eine dauerhafte Nutzung zu Zwecken des Naturschutzes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die bereits in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltende **Brecheranlage** sowie die, ergänzend in der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, beinhaltende **Bodenbörse** sind bzw. werden im nördlichen Abgrabungsbereich errichtet. Mit Hilfe der Anlagen werden natürliche und künstliche Gesteine sowie Böden so aufbereitet, dass sie als Straßenbaumaterialien, höherwertige Böden u.ä. eingesetzt werden können. Hierbei handelt es sich um artverwandte, mineralische Stoffe zu den am Standort bereits gewonnenen Rohstoffen. Die Zwischenlagerung und Aufbereitung am Betriebsstandort ist erforderlich, damit die gesamtwirtschaftlichen Anforderungen durch das Marktumfeld und Kundenwünsche erfüllt werden können. Der Betrieb der Aufbereitungsanlage lehnt sich an die Laufzeit der Kiesabbaugenehmigung an.

Die Aufbereitung der Abfälle wird mit der Brecheranlage und der Siebanlage durchgeführt. Das angelieferte Material (Beton- und Ziegelbruch, Asphaltaufruch) wird unmittelbar nach der Lieferung mittels Bagger grob vorsortiert und von erkennbaren Verunreinigungen befreit, so dass sortenreines Material zum Brechen bereitgestellt wird. Vor der Aufgabe wird bei Bedarf das Material zu Vermeidung von Staubemissionen befeuchtet. Ist für eine weitere Verwertung eine bestimmte Körnung gefordert, erfolgt eine Siebung mittels mobiler Siebanlage. Das gebrochen bzw. gesiebte Material wird für die weitere Verwendung auf Halden bereitgestellt. Die Halden sollen eine Höhe von rd. 4,0 bis 5,0 m nicht überschreiten. Bei trockenem Wetter werden die Halden, wie auch die Betriebsflächen allgemein bei Bedarf mit Wasser befeuchtet.

Zum Betrieb der Brecheranlage ist eine rd. 5.500 m² Teilfläche als Zwischenlagerfläche für die unterschiedlichen Baustoffe und die Aufbereitungstechnik geschaffen worden (6. Änderung des Flächennutzungsplanes). Auf dieser Fläche werden die natürlichen und künstlichen Gesteine soweit erforderlich nach Abfallarten getrennt in Halden als unbehandelte und behandelte Gruppen gelagert. Es ist vorgesehen, zusammen rd. 10.000 m³ bis 15.000 m³ (rd. 30.000 t) Zwischenlagermenge an nicht gefährlichen Abfällen (Beton- und Ziegelbruch, Asphaltaufruch, Steine) vorzuhalten.

Für den Betrieb der Bodenbörse ist an die vorgenannte Fläche westlich angrenzend eine Teilfläche von rd. 4.900 m² zur Zwischenlagerung und Aufbereitung (Absieben, Mischen, etc.) vorgesehen. Hier sollen unterschiedliche Böden in Halden aus unterschiedlichen Baumaßnahmen und Materialien aus der Brecheranlage bis zum Wiedereinsatz zwischengelagert, aufbereitet und vorgehalten werden. Eine chemische Behandlung findet hier nicht statt. Die Haldenhöhe sollen dabei 4,0 bis 5,0 m nicht überschreiten. Zusammen ist eine Zwischenlagerung von rd. 30.000 Tonnen an Böden geplant. Die Böden sollen u.a. abgesiebt, gemischt und durch z.B. Zufügung von Kompost verbessert werden. Hierdurch können Produkte hergestellt werden, die z.B. als spezielle Substrate, als definierte Rekultivierungsböden zur Renaturierung / Rekultivierung, zur Erstellung von Lärmschutzwällen und anderen Baumaßnahmen dienen. Für die Aufbereitung sollen die



bereits am Standort vorhandenen Maschinen eingesetzt werden. Zusätzliche Aggregate sind nicht geplant. Die Behandlung zielt in erster Linie darauf ab, die angelieferten Stoffen für die Herstellung definierter Produkte nutzbar zu machen.

Die zur Lagerung kommenden, nicht gefährlichen Abfälle und Böden, sind gemäß LAGA bis Klasse Z 2 zuzuordnen.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass zur Füllung der immer differenzierteren Anforderungen an Recyclingprodukte auch die Errichtung eines **Erdenwerkes** erforderlich ist. Dazu ist geplant im Bereich westlich der vorhandenen Kieswaschanlage, eine Fläche mit rund 3.200 m² Größe für die Lagerung, Siebung, Klassierung, Aufbereitung und Vergütung von Böden anzulegen.

3. PLANUNGSANLASS/-ZIEL

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet als Planungsziel, die Darstellung eines Sondergebietes „Bodenbörse / Brecheranlage“ sowie eines Sondergebietes „Erdenwerk“.

Im Flächennutzungsplan sind in dem Gebiet südlich „Am Herzberg“, nordwestlich der Bundesstraße 207 großflächig Flächen für Abgrabungen sowie ein ca. 5.500 m² großes Sondergebiet „Brecheranlage“ dargestellt.

Der dort ansässige Betrieb möchte zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Basis die bisherigen Nutzungen durch die Einrichtung einer Bodenbörse sowie eines Erdenwerkes ergänzen. Zudem soll im Zuge der Änderung die dargestellte Fläche für die Brecheranlage – diese schließt räumlich direkt an die zukünftige Fläche für die Bodenbörse an – geringfügig nach Nordosten verlagert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung an diesem gemäß § 35 BauGB im Außenbereich befindlichen Standort sicherzustellen, erfolgt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel innerhalb der Flächen für Abgrabungen zwei Sondergebiete mit unterschiedlicher Zweckbestimmung darzustellen: Das Teilgebiet 1 umfasst das Sondergebiet „Bodenbörse / Brecheranlage“, das Teilgebiet 2 das Sondergebiet „Erdenwerk“.

Bei der Fläche für die Brecheranlage und der daneben liegenden Bodenbörse sind die zulässigen Tätigkeiten – Brechen, Klassieren (Sieben) und zeitweilige Lagerung von Abfällen. Die Bodenbörse mit Lagerflächen gehört zur genehmigten Brecheranlage.

Bei der Fläche Erdenwerk sind die zulässigen Tätigkeiten zeitweilige Lagerung, Siebung, Aufarbeitung und Vergütung von Böden sowie Klassierung und Aufbereitung von Abfällen. Hier sollen Böden auf Halden gelagert, nach Bedarf und Markterfordernis abgesiebt und bei Erfordernis vergütet werden. Diese Vergütung erfolgt z.B. durch Beimischung von Sand, Kies, Tongranulaten, Vulkangestein u. ä.

Nach der befristeten Nutzung (Kiesabbau/Deponie) sowie auch für die geplanten Sondergebiete SO 1 Bodenbörse/Brecheranlage und SO 2 Erdenwerk, ist die Folgenutzung „Fläche für Natur und Landschaft“ (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 (2) Nr. 10 BauGB).



4. PLANUNGSINHALT

In der Flächennutzungsplanänderung wird eine Sondergebietsfläche SO1 „Bodenbörse / Brecheranlage“ sowie eine Sondergebietsfläche SO2 „Erdenwerk“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO ausgewiesen. Die Darstellungen gelten dabei nur für die Dauer der Genehmigungen.

Nach beendeter Nutzung handelt es sich um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

5. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Ein Auszug aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Genehmigung der 3. Erweiterung des Kiesabbaus, erstellt vom Büro TGP Trüper Gondesen Partner, Landschaftsarchitekten, vom 15.12.2009 mit Planergänzung (Zielplan „Renaturierung“) vom 29.01.2010 liegt vor (siehe Anlage 1).

Darüber hinaus besteht ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Genehmigung der Bodendeponie aus dem Jahr 2011, der jedoch nicht Teil der Unterlagen ist.

Hinweis:

Renaturierungsmaßnahmen, die bereits begonnen wurden und auch teilweise abgeschlossen sind, hier Böschungsprofilierung, für Sukzession vorgesehene Abbaukante/Steilhänge, sind möglichst zu schonen und in geeigneter Weise vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies betrifft die Steilhänge nördlich SO1 und die Böschungen südlich SO2.

Nach Beendigung des Kiesabbaus bzw. der Bodendeponie sind die Brecheranlage / Bodenbörse und die Anlagen des geplanten Erdenwerks vollständig abzubauen und die Flächen der Sondergebiete so herzurichten, wie sie dem festgesetzten Renaturierungsziel entsprechen.

6. UMWELTBERICHT

Für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans (vorbereitender Bauleitplan) ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.



6.1 EINLEITUNG

6.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet als Planungsziel, die Darstellung eines Sondergebietes „Bodenbörse/Brecheranlage“ sowie eines Sondergebietes „Erdenwerk“.

Im Flächennutzungsplan sind in dem Gebiet südlich „Am Herzberg“, nordwestlich der Bundesstraße 207 großflächig Flächen für Abgrabungen sowie ein ca. 5.500 m² großes Sondergebiet „Brecheranlage“ dargestellt.

Der dort ansässige Betrieb möchte zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Basis die bisherigen Nutzungen durch die Einrichtung einer Bodenbörse sowie eines Erdenwerkes ergänzen. Zudem soll im Zuge der Änderung die dargestellte Fläche für die Brecheranlage – diese schließt räumlich direkt an die zukünftige Fläche für die Bodenbörse an – geringfügig nach Nordosten verlagert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung an diesem gemäß § 35 BauGB im Außenbereich befindlichen Standort sicherzustellen, erfolgt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel innerhalb der Flächen für Abgrabungen zwei Sondergebiete mit unterschiedlicher Zweckbestimmung darzustellen: Das Teilgebiet 1 umfasst das Sondergebiet „Bodenbörse / Brecheranlage“, das Teilgebiet 2 das Sondergebiet „Erdenwerk“.

Bei der Fläche (SO 1) für die Brecheranlage und der daneben liegenden Bodenbörse sind die zulässigen Tätigkeiten – Brechen, Klassieren (Sieben) und zeitweilige Lagerung von Abfällen. Die Bodenbörse mit Lagerflächen gehört zur genehmigten Brecheranlage.

Bei der Fläche (SO 2) Erdenwerk sind die zulässigen Tätigkeiten zeitweilige Lagerung, Siebung, Aufarbeitung und Vergütung von Böden. Hier sollen Böden auf Halden gelagert, nach Bedarf und Markterfordernis abgesiebt und bei Erfordernis vergütet werden. Diese Vergütung erfolgt z.B. durch Beimischung von Sand, Kies, Tongranulaten, Vulkangestein u. ä.

Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Angaben zum Standort

Der Kiesabbaubetrieb befindet sich auf dem „Walkmöllersfeld“, auf dem „Bullenberg“, einer morphologischen Hochlage zwischen der Stadt Mölln, der Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals und der Niederung des Pirschbachtals im Norden, im Herzen des Kreises Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein. Östlich des Betriebes verläuft die Bundesstraße B 207 und südwestlich davon der Elbe-Lübeck-Kanal. Ca. 700 m nordwestlich des Kiesabbaugebiets bzw. direkt nordwestlich der Niederung des Pirschbachtals befindet sich das Waldgebiet Voßberg, welches als 1 von 5 Teilgebieten eines größeren Vogelschutz- und FFH-Gebiets „Waldgebiete in Lauenburg“ (DE 2328-491) ausgewiesen ist.

Die Zufahrt zum Kieswerk erfolgt von Nordosten über die Straßen Ratzeburger Straße, Lankauer Weg, Bullenberg und Am Herzberg.



Ca. 250 m nordöstlich des Betriebsgeländes beginnt die Wohnbebauung der Stadt Mölln. Ca. 300 m nördlich befindet sich in der Verlängerung der Straße Am Herzberg ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich.

Der Kiesabbau wird durch einen nur teilweise abgebauten Feldweg geteilt. Die Produktionsanlagen der Kiesgrube befinden sich im nordöstlichen Bereich, in der Nähe von der B 207. Südlich des Weges findet der Kiesabbau statt. In Richtung Westen, parallel zum Feldweg, befinden sich, in den nicht mehr genutzten Teilen der Kiesgrube, die inzwischen der Sukzession überlassen wurden, hochwertige Biotope. Die Abbruchkanten des Kiesabbaus sind im Mittel 15 bis 30 m hoch. Der Kiesabbau erfolgt als Trockenabbau.

Der Standort der Brecheranlage befindet sich auf der Sohle der Kiesgrube mit einer Höhe von ca. 21 m ü. NN sowie der Standort der Kieswaschanlage und des geplanten Erdenwerkes auf einer Höhe von 29 m ü. NN. Innerhalb des Kiesbaugesbietes wird die Schallausbreitung durch Abbruchkanten bzw. durch die Geländeformationen eingeschränkt. Entlang der B 207 steigt das Außengelände des Kiesbaugesbietes von ca. 29 m ü. NN im Nordosten im Bereich der Kieswaschanlage auf ca. 40 m ü. NN im Südwesten im Bereich der Abbaugrube (hier mit einer Höhe der Abbruchböschung von ca. 20 m) an.

Der vorhandene Kiesabbau ist befristet bis zum 31.12.2024 genehmigt. Im Februar 2011 hat das LLUR die beantragte Bodendeponie DK 0 genehmigt. Diese ist auf maximal 20 Jahre befristet, demnach bis Februar 2031.

Nach Ablauf der Fristen ist in den Zulassungsbescheiden sowohl zum Kiesabbau als auch zur Deponie DK 0 eine Renaturierung dieser Flächen und eine dauerhafte Nutzung zu Zwecken des Naturschutzes als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln ist im Jahr 2006 vom Innenministerium genehmigt worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brecheranlage“ ist 2014 in Kraft getreten. Der gültige Flächennutzungsplan stellt für die Abgrabungsfläche (§ 5 (2) Nr. 8 BauGB) nach Beendigung des Abbaus als Folgenutzung eine „Fläche für Natur und Landschaft“ (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 (2) Nr. 10 BauGB) dar.

Dieses Ziel (Ausgleichsfläche) wird nach einer befristeten Nutzung (Kiesabbau/Deponie) auch für die Sondergebietsflächen SO 1 Bodenbörse/Brecheranlage und SO 2 Erdenwerk beibehalten.

Die Bodenbörse/Brecheranlage (SO1) sollen auf einer Fläche stehen, auf der die Entwicklung von Sickerflächen/wertvollen Kleingewässern und Sukzessionsflächen nach Abschluss des Kiesabbaus und der Bodendeponie festgesetzt sind.

Das Erdenwerk (SO2) soll in einem Bereich entstehen, für den nach Abschluss des Abbaus bzw. Bodendeponie, die Sukzession auf nährstoffarmen trockenen Standorten festgesetzt ist. Die Betriebsflächen sollen geräumt und stark verdichteter Untergrund ggf. mit dem Tiefenlockerer aufgelockert werden. Eine Andeckung mit Oberboden ist hier nicht vorgesehen.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Seit Mai 2014 gibt es die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln für das Gebiet Walkmüller Feld. Ursprünglich war geplant, rund 5.500 m² Fläche für eine **Brecheranlage** und rund 4.900 m² für die dazugehörige **Bodenbörse mit Lagerflächen** zu nutzen. In der Summe waren dies 10.400 m².

Im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wurden nur die o.a. 5.500 m² der Brecheranlage berücksichtigt. Mit einer erneuten Änderung des Flächennutzungsplanes (18. Änderung des Flächennutzungsplanes) soll die Nutzungsfläche auf die damals schon geplante Anlagengröße einer Summe von 10.400 m² geändert werden. Aufgrund der mittlerweile vorgenommenen Baumaßnahmen vor Ort, ist die Lage geringfügig zu verändern.



Dafür ist die Ausweisung im Flächennutzungsplan für eine Anlage zum Brechen, Klassieren (Sieben) und zeitweilige Lagerung von Abfällen erforderlich.

In der Bodenbörse sollen auf rund 4.900 m² Böden aus unterschiedlichen Bauvorhaben und Materialien aus der Brecheranlage bis zu einer weiteren Verwendung zwischengelagert oder für einen höherwertigen Einsatz aufbereitet werden. Hierunter ist z.B. das Absieben von Steinen, Herstellen von Pflanzsubstraten aus angelieferten Oberböden und die Vorhaltung von Dichtungsmaterialien etc. zu verstehen. Zusätzliche Maschinen werden hierzu nicht eingesetzt. Derzeit wird von einer Durchsatz- und Lagermenge von rd. 30.000 t/a ausgegangen. Die Zwischenlagerung erfolgt ebenfalls in Halden.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass zur Füllung der immer differenzierteren Anforderungen an Recyclingprodukte auch die Errichtung eines **Erdenwerkes** erforderlich ist.

Dazu ist im Bereich westlich der vorhandenen Kieswaschanlage, eine Fläche geplant mit rund 3.200 m² Größe für die zeitweilige Lagerung, Siebung, Aufarbeitung und Vergütung von Böden und mineralischen Abfällen, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen sowie Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Straßenaufbruch. Hier sollen Böden auf Halden gelagert, nach Bedarf und Markterfordernis abgesiebt und bei Erfordernis vergütet werden. Diese Vergütung erfolgt z.B. durch Beimischung von Sand, Kies, Tongranulaten, Vulkangestein u.ä.

Zudem soll im Zuge der Änderung die dargestellte Fläche für die Brecheranlage – diese schließt räumlich direkt an die zukünftige Fläche für die Bodenbörse an – geringfügig nach Nordosten verlagert werden.

Im Februar 2011 ist ein Teil des Betriebsgeländes (Flurstücke 86/5 und 90) als Deponie der Klasse 0 mit einer Verfüllmenge von rund 590.000 m³ und einer Verfüllzeit von 20 Jahren, also bis Februar 2031, gem. § 31 Abs. 3, Satz 2 KrW-/AbgF abfallrechtlich genehmigt worden. Die Deponie ist im ersten Bauabschnitt auf der Sohle des Kies- und Sandabbaubereiches, auf einer Basisabdichtung aus mineralischem Material, errichtet worden. Zu den Abfallarten gehören mineralische Abfälle, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen. Es handelt sich um Böden, Steine und Baggergut, die aus bauphysikalischen Gründen nicht wiederverwendbar sind. Nach Beendigung der Deponienutzung wird die Deponie mit einer Oberflächenabdichtung bestehend aus mineralischen Dichtung, Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht. Die Fläche soll danach als Dauergrünland ohne Gehölzaufwuchs entwickelt werden.

Nach Ablauf der Fristen ist in den Zulassungsbescheiden, sowohl zum Kiesabbau als auch zur Deponie DK 0, eine Renaturierung dieser Flächen und eine dauerhafte Nutzung zu Zwecken des Naturschutzes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

6.1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der 18. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.

Fachgesetze:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p> <p>§ 50 BImSchG Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen andererseits sind möglichst räumlich zu trennen</p> <p>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>	<p>Untersuchung durch Lärmgutachten (Gutachten Nr. 16-10-1) Anlage 3 Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen Bullenberg und Lankauer Weg auf 30 km/h</p> <p>Untersuchung durch Lärmgutachten (Gutachten Nr. 16-10-1) Anlage 3</p> <p>Die Fläche ist nicht öffentlich zugänglich. Die angrenzenden Wanderwege am Elbe-Lübeck-Kanal und am Weg Am Herzberg werden vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Zu dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG Zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p>§ 1 Abs- 6 Nr. 7a BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Maßnahmen nach Beendigung der genehmigten Nutzung: Fläche SO1 - die Entwicklung von Sickerflächen/ wertvollen Kleingewässern und Sukzessionsflächen, Fläche SO2 - Sukzession auf nährstoffarmen, trockenen Standort</p> <p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung potenzieller Kammolchvorkommen durch Schaffung von Kleingewässern sind bereits umgesetzt.</p> <p>Siehe die oben aufgezählten Maßnahmen</p>
Boden	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen</p> <p>§ 1 BBodSchG Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	<p>Maßnahmen nach Beendigung der genehmigten Nutzung: Fläche SO1 - die Entwicklung von Sickerflächen/ wertvollen Kleingewässern und Sukzessionsflächen, Fläche SO2 - Sukzession auf nährstoffarmen, trockenen Standort</p> <p>Die Flächen SO1 und SO2 befinden sich auf bereits intensiv genutzten Abbauflächen. Nach Beendigung der Nutzung Renaturierungsmaßnahmen wie oben.</p>



Wasser	<p>§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p>§ 1 Abs 3 Nr. 3 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>Fachgerechte Regenwasserbewirtschaftung. Bereits hergestellte neue Kleingewässer.</p> <p>Vgl. oben genannten Maßnahmen</p>
Klima	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>§ 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>Umstellung von Leer/Voll-Fahrten auf Voll/Voll-Fahrten => kein erhöhtes Verkehrsaufkommen</p>
Landschaft und Ortsbild	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>§ 1 Abs. 6 BNatSchG Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihre Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen</p>	<p>Maßnahmen nach Beendigung der genehmigten Nutzung: Fläche SO1 - die Entwicklung von Sickerflächen/ wertvollen Kleingewässern und Sukzessionsflächen, Fläche SO2 - Sukzession auf nährstoffarmen, trockenen Standort</p> <p>Vgl. oben genannten Maßnahmen</p>



	und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.	
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Im Plangebiet und in der direkten Umgebung bestehen keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

Fachplanung

Regionalplan	<p>Der Raum um Mölln, begrenzt vom Elbe-Lübeck-Kanal im Westen, befindet sich im Naturpark „Lauenburgische Seen“. Dem gemäß sind die Flächen nördlich/nordwestlich von Mölln großflächig als Räume mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Erholung ausgewiesen.</p> <p>Der Wald nördlich und westlich an die Kiesgrube angrenzend, wird zusammen mit der im Norden anschließenden Niederung des Pirschbaches großflächig, als besonders geeignet für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems eingestuft.</p> <p>Südlich des Bereichs Walkmüllerfeld schließt um Mölln ein Grundwasserschongebiet an. Das Plangebiet (Walkmüllerfeld) selbst befindet sich außerhalb dieses Schongebiets.</p> <p>Die B 207 bildet die westliche Grenze für eine bauliche Entwicklung der Stadt Mölln.</p>
Landschaftsprogramm	<p>Das Abbaugebiet befindet sich innerhalb eines Gebiets, welches als großflächiges Geotop in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Boden und Gesteinen gekennzeichnet ist. Vom Geotyp her wird dieser Bereich unter den Sammelbegriffen „Bachtäler, Flusstäler, Bachschluchten, Durchbruchtäler, Trockentäler“ bezeichnet.</p> <p>Bezogen auf das Schutzgut Wasser enthält das Landschaftsprogramm für das Abbaugebiet keine Angaben. Der Bereich südlich der Änderungsfläche ist als Wasserschongebiet dargestellt.</p> <p>Zum Thema Landschaft und Erholung erfolgt die Darstellung im Landschaftsprogramm großflächig als Naturpark ohne weitere Differenzierung hinsichtlich der Erholungseignung des Gebietes.</p> <p>Unter der Bezeichnung Gebiete mit besonderer Eignung für den Arten- und Biotopschutz sind für das Walkmüllerfeld keine Darstellungen enthalten.</p>
Landschaftsrahmenplan	<p>Die nördlich und westlich an das Abbaugebiet anschließenden Flächen (Waldgebiet Nr. 101 Talgrund und -hänge nördlich und westlich Möllns, Pirschbachtal als Zufluss zum Stecknitztal) sind ein „Schwerpunktbereich“ im Rahmen der für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als besonders geeignete Flächen gekennzeichnet. Dieser Schwerpunktbereich setzt sich in Richtung Norden zum Marienwolder See und nach Westen und Süden zur Stecknitz-Delvenau-Niederung (Elbe-Lübeck-Kanal) fort. Der Schwerpunktbereich Nr. 101 ist durch ein komplexes System schmaler Talrinnen der Stecknitz und des Pirschbaches sowie die angrenzenden, z.T. sandigen Talhänge, begrenzt von ausgedehnten Waldflächen, gekennzeichnet. In weiten Teilen herrschen extensive Nutzungsformen vor. Als Entwicklungsziel werden ein Offenhalten der Hänge und Talzüge und die Vermeidung von</p>



	<p>Entwässerungsmaßnahmen und weiteren Aufforstungen genannt.</p> <p>Das Pirschbachtal ist als „schützenswerte geomorphologische Form“ (Geotope) eingetragen. Es gehört zu einer großräumigen, in der Weichseleiszeit durch Schmelzwasser aus dem Bereich Küchensee geprägten subglazialen Talformation. Ebenfalls als Geotop gilt der Steilhangbereich zum Elbe-Lübeck-Kanal, der als Prallhang der abfließenden Wässer des Urstromtals Stecknitz-Delvenau entstanden ist. Die Abgrenzung des Geotops verläuft außerhalb der geplanten maximalen Abbaugrenze.</p> <p>Die Grenze des Naturparks „Lauenburgische Seen“ mit der Kennzeichnung der für die Erholung geeigneten Flächen sowie der Verlauf des Grundwasserschongebietes entsprechen der Darstellung im Regionalplan.</p> <p>Nicht dargestellt in der Karte ist das Abbauggebiet als Bereich mit „Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Im Kap. 2.3.7. ist Mölln als Gebiet aufgeführt, in dem Sande, Kiese und Tone gewonnen werden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (Kap. 6.2.6.) schließt einen Abbau von Bodenschätzen weitgehend bzw. kategorisch aus in</p> <ul style="list-style-type: none">- bestehenden und geplanten Naturschutzgebieten- Geotope- Kernzone der Naturparks- Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietssystems- Unter Waldbeständen. <p>Diese Flächenkategorien treffen für die bestehenden bzw. geplanten Abbauflächen am Walkmüllerfeld nicht zu. Bei einem Abbau ist allerdings sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldflächen nicht beeinträchtigt werden.</p>
Landschaftsplan	<p>Der Landschaftsplan der Stadt Mölln, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Stadt konkretisiert hat, liegt seit 1999 vor. Das Abbauggebiet Walkmüllerfeld ist im Landschaftsplan als Fläche für Abgrabungen, in der Sand und Kies abgebaut wird, gekennzeichnet. Gemäß der Entwicklungsziele und –maßnahmen für die Abgrabung soll die Fläche nach Beendigung der Abbautätigkeit, mit nährstoffarmen, unbelastetem Material landschaftsgerecht gestaltet und dann der Sukzession überlassen werden.</p> <p>Weiter stellen die das Walkmüllerfeld umgebenden Wälder, die Feuchtbereiche nördlich davon und die Steilhänge zum Elbe-Lübeck-Kanal besonders geeignete Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.</p> <p>Die Bauliche Entwicklung soll auf den Bereich östlich der B 207 begrenzt werden.</p>

Fachgutachten

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft liegt u.a. für die 3. Erweiterung des Kiesabbaus ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Büro TPG vom 15.12.2009, ergänzt am 29.01.2010 (Auszug siehe Anlage 1) sowie eine Ergänzung zum genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan „Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von natürlichem und künstlichem Gestein sowie Böden“ vom Büro TGP vom 28.08.2009 (Anlage 5) zu Grunde.

Für die Beurteilung der Einwirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE 2328-491 ist eine FFH-Vorprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie im Juni 2017 (Anlage 2) durchgeführt worden.



Für die Beurteilung der Lärmimmissionen ist ein Schalltechnische Untersuchung im Zusammenhang mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Brecheranlage und die dazugehörige Lagerfläche sowie ein Erdenwerk von ibs, Mölln, Gutachten Nr. 16-10.1 vom 18.10.2016 (Anlage 3) erstellt worden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine faunistische Potenzialanalyse im Oktober 2012 (Anlage 4) erstellt worden. Da sich die Grundvoraussetzungen nicht großartig geändert haben, wird diese faunistische Potenzialanalyse auch für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes verwendet.

6.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN JE SCHUTZGUT EINSCHLIESSLICH ETWAIGER WECHSELWIRKUNGEN

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Einrichtung einer Brecheranlage mit dazugehöriger Bodenbörse und des Erdenwerks zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung bzw. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechend ökologische Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

In diesem Fall wird kein verbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet erforderlich, sondern die Genehmigung der Anlage erfolgt nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 19 BImSchG.

6.2.1 Schutzgut Mensch

6.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Auswirkungen werden über die Sinne wahrgenommen. Im Bezug auf das Vorhaben sowie im Bezug auf den Ursprungsplan wären dies hauptsächlich Lärm- und Staubimmissionen durch eventuell erhöhte Anlagegeräusche und Schwerlastaufkommen als mit den Wirkungen des Vorhabens verbundenen Eingriff.

Das Kieswerk mit Deponie befindet sich nordwestlich der Ortslage Mölln bzw. direkt nordwestlich der Bundesstraße B 207.

Die Zufahrt erfolgt von Nordosten über die Straßen Ratzeburger Straße, Lankauer Weg, Bullenberg und Am Herzberg.

Ca. 250 m nordöstlich des Betriebsgeländes beginnt die Wohnbebauung der Stadt Mölln. Ca. 300 m nördlich befindet sich in der Verlängerung der Straße Am Herzberg ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich.

Der Betrieb der Brecheranlage, Bodenbörse sowie Erdenwerk kann zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete der Stadt Mölln, insbesondere im Verlauf der Abfuhrstraßen Bullenberg und Lankauer Weg führen.



6.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Luftschadstoffe

Staubentwicklungen entstehen im Wesentlichen durch die Aufgabe und Zerkleinerung der mineralischen Stoffe sowie der anschließenden Fraktionierung auf der Siebanlage. Darüber hinaus entstehen Stäube durch Haldenabwehungen und Fahrverkehr auf der mit Recyclingmaterial befestigten Betriebsfläche und den Wegen des Betriebsgeländes. Diesen Staubentwicklungen wird durch Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchtigkeit durch Wasserbedüsung durch z.B. Beregner u.ä. entgegengewirkt.

Lärmschutz

Für das Betriebsgelände wurde vom Ingenieurbüro für Schallschutz (V. Ziegler) aus Mölln im Jahr 2001 mit einer Ergänzung im Jahr 2008 und im August 2012 und zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Oktober 2016 (Gutachten Nr. 16-10-1 / Anlage 3) ein Schalltechnisches Gutachten mit folgenden Ergebnissen erarbeitet:

Die Schallausbreitungsberechnungen und Berechnungen der Beurteilungspegel auf $L_{r,Tag}$ des Kiesabbaugebietes Walkmöllersfeld incl. Brecheranlage und Erdenwerk sowie der übrigen Einrichtungen wie Kieswaschanlage und Bodendeponie kommen zum Ergebnis, dass an IO 1 (einzelnes Wohnhaus an der Straße Am Herzberg) und IO 2 (einzelnes Wohnhaus nördlich des Weges Bullenberg) der für Außenbereiche heranziehbare Mischgebiets-Immissionsrichtwert von 60 dB(A) bzw. an IO 3 – IO 5 (Wohnhäuser innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen südlich des Weges Bullenberg) der für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) eingehalten werden. Einzelne Geräuschspitzen liegen an keinem der Immissionsorte um mehr als 30 dB(A) über den Immissionsrichtwerten und damit innerhalb des nach *TA Lärm* zulässigen Rahmens.

Beim Vorsieb der Kieswaschanlage fallen die dominierenden Geräusche durch das Auftreten der ausgesiebten Steine auf Metall auf. Im Hinblick auf eine Minimierung der Lärmimmissionen wird empfohlen, diese Geräusche durch entsprechende Maßnahmen an der Anlage soweit wie möglich zu reduzieren.

Es ist wie schon im Erstgutachten des Jahres 2010 weiterhin mit der An- und Abfahrt von 50 Lkw pro Tag zu rechnen. Durch die Umstellung von Leer/Voll-Fahrten auf Voll/Voll-Fahrten wird sich auch bei Betrieb der Brecheranlage, der Bodendeponie und des Erdenwerks kein höheres Verkehrsaufkommen einstellen. Damit gelten weiterhin die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel 14 des Erstgutachtens Nr. 01-10-1 zum Kiesabbaugebiet Walkmöllersfeld mit der empfohlenen – und realisierten – Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen Bullenberg und Lankauer Weg auf 30 km/h. Für die Zufahrtsstraßen Bullenberg und Lankauer Weg wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

Geruch

Durch die geplante Aufbereitung von natürlichen und künstlichen Steinen wird mit keiner Veränderung der Geruchssituation am Standort und in der Umgebung gerechnet.

Erholung

Die betroffene Fläche sowie die umgebenen Kiesabbauflächen werden bereits durch den Kiesabbaubetrieb sehr intensiv genutzt. Für eine Erholungsnutzung ist die Fläche nicht zugänglich. Von außen bzw. von angrenzenden Wanderwegen am Elbe-Lübeck-Kanal bzw. am Weg „Am Herzberg“ ist die Fläche nicht einsehbar.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung findet aufgrund des Bauvorhabens bzw. der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht statt.



6.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Luftschadstoffe

Durch die Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchtigkeit über Wasserbedüsung durch z.B. Beregner u.ä. werden Staubeentwicklungen entgegengewirkt bzw. vermieden.

Lärmschutz

Durch die geplante Aufbereitung der nicht gefährlichen Abfälle findet keine wesentliche Veränderung der heutigen Verkehrssituation vor Ort statt. Durch die Umstellung von Leer/Voll-Fahrten auf Voll/Voll-Fahrten wird sich auch bei Betrieb der Brecheranlage, der Bodenbörse, der Bodendeponie und des Erdenwerks kein höheres Verkehrsaufkommen einstellen.

Für die Zufahrtsstraßen Bullenberg und Lankauer Weg wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

Erholung

Nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastung und bisherigen Unzugänglichkeit der Fläche nicht zu erwarten.

6.2.2 Schutzgut Pflanzen

6.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die aktuelle Kiesabbaufäche wird im Südwesten und im Süden von angrenzender Agrarlandschaft, durch eine offene Feldflur unterschiedlicher, meist extensiver Nutzungsformen umgeben. Teile davon sind festgesetzte Ausgleichsflächen für die Erweiterung des Kieswerkes und für das Nassabbauvorhaben in Neu Güster. Für den Abbau des südwestlichen und westlichen Bereiches dieser Agrarlandschaft (3. Erweiterung des Kiesabbaus im Walkmöllersfeld) liegt die naturschutzrechtliche Genehmigung vom 20.08.2010 vor.

Ferner liegt seit dem Jahr 2010 die Genehmigung für eine Deponie der Klasse 0 mit einer Verfüllmenge von rund 590.000 m³ vor. Die Deponie nimmt ein Teil der Abbaufäche ein und grenzt direkt an die Teilfläche 1 der 18. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Mölln (Brecheranlage mit Bodenbörse). Hier sollen Fremdmaterialien, Abfallarten bzw. mineralische Abfälle, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen, die aus bauphysikalischem Grund nicht wiederverwendbar sind, verfüllt werden. Es handelt sich hierbei u.a. um Böden, Steine und Baggergut. Das Renaturierungsziel der Deponie ist entsprechend geändert im Vergleich mit dem ursprünglichen Renaturierungsziel. Das ursprüngliche Renaturierungsziel der Fläche war „aufgrund der Abbaufäche entstehenden Steilwände mit Abraumboden und Fremdboden zu Verfüllen und im Verhältnis von 1:5 – 1:3 abzuflachen und zu profilieren sowie die nördliche Steilwand unverändert zu lassen. Ferner sollte eine nährstoffarme Sukzession auf den anstehenden Rohböden der Abgrabungsfläche entstehen. Stattdessen wird die Abbaufäche im Bereich der Deponie mit o.g. Fremdmaterial verfüllt. Der Deponiekörper wird mit einer Oberflächenabdeckung aus u.a. einer 1 m dicken Vegetationsschicht, auf der sich Dauergrünland entwickeln soll, abgedeckt. Die Oberfläche der Deponie wird weich ausgeformt und an die angrenzend, bereits verfüllten Bereiche und dem anstehenden Gelände angepasst.

Das Gelände fällt zum Elbe-Lübeck-Kanal deutlich ab.

Im Osten wird das Gebiet durch die bewachsenen Böschungen der B 207 begrenzt.



Im Norden und weiter im Westen sind Buchenwälder vorhanden. Im Nordosten (im Bereich der aktuellen Abbaufäche) handelt es sich um einen lichten Buchenhochwald mit eingestreuten Kiefern auf sehr bewegtem Relief. Der Waldrand ist zumeist gut ausgebildet und aufgebaut aus einem artenreichen Waldmantel und im Bereich der Abbaufächen auch stellenweise blütenreichen Säumen. Besondere Lebensräume stellen im Verlauf des Waldrandes die nach Süden geneigten steilen Abbruchkanten am Nordrand der ehemaligen Abbaufächen sowie die drei an den Wald angrenzenden Spülteiche dar.

Zwischen dem Erschließungsweg, der am Rande des ursprünglichen Abbauggebietes verläuft, und dem Waldrand besteht ein inzwischen dichter, geschlossener Vorwald im Stangenholzstadium.

Im Westen besteht ein mittelalter typischer Buchenhochwald. Im Hangbereich zum Elbe-Lübeck-Kanal und am Waldrand sind größere Altholzbestände vorhanden.

Ein Teil der Fläche des Kiesabbauggebietes wurde teilweise wiederverfüllt und der Sukzession überlassen. Hier haben sich Sukzessionsflächen mit Gehölzen, mesophile und auch z.T. nitrophile Gras- und Staudenflur sowie an den steilen nordexponierten Hängen Pionierwald oder moos- und flechtenreiche Pionierfluren entwickelt.

Das bestehende Abbauggebiet wird intensiv genutzt und weist kaum Vegetationsstrukturen auf. Lediglich im Nordwesten sind kleinere Flächen Ackerwildkrautfluren vorhanden.

Im Süden und Osten schließt an den Hochwald das Abbauggebiet Walkmüllerfeld an. Es wird größtenteils intensiv genutzt und weist nur in wenigen genutzten Bereichen ruderales Vegetationsstrukturen auf. Im Gebiet verläuft ein neu angelegter Knickwall, dessen Gehölze 2008 teilweise noch lückig waren.

Die Planfläche umfasst zwei Teilflächen in der Grubensohle, die Teilfläche 1 in der nördlichen vorhandenen Kiesabbaufäche, direkt südlich eines durch den Kiesabbau entstandenen, ca. 3-4 m hohen, Steilhangs sowie die Teilfläche 2 im östlichen Bereich der Kiesabbaufäche, parallel zur Bundesstraße B 207. Die Grubensohle wird intensiv genutzt und weist keine Vegetation auf. Auf den angrenzenden Böschungen und Steilhängen hat sich teilweise Vegetation, im Wesentlichen Arten der halbruderalen Gras- und Krautfluren trockener Standorte, entwickelt.

Am Nordrand des Abbauggebietes liegen drei Teiche, die als Absetzbecken genutzt werden. Das Wasser ist trüb und die ersten beiden Teiche weisen frische Ablagerungen von Schwemmmaterial in größerem Umfang auf. Im dritten Teich fehlen Aufschwemmungen, jedoch ist auch hier das Wasser trüb. Wasserpflanzen fehlen in allen Teichen. Die Teiche werden als „technische Bauwerke“ zur Wasserreinigung verwendet und entsprechend offen gehalten.

6.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Nutzung des bestehenden Kiesabbaugeländes ist im Bereich der geplanten Vorhaben (Brecheranlage mit Bodenbörse und Erdenwerk) kein Bewuchs vorhanden. Es handelt sich um intensiv genutzte Betriebsflächen. Bei der Durchführung der Planung werden die beiden Flächen weiterhin intensiv genutzt.

Da infolge des Betriebes der Brecheranlage und Bodenbörse (Teilfläche 1) eine stärkere Nutzung der Grubensohle anzunehmen ist, als durch den üblichen Abbaubetrieb, kann das Entwicklungsziel der Gesamtfläche „eine ungestörte Sukzession auf der Grubensohle“ wie es der, zur vorhandenen Genehmigung vom 12.03.2002, enthaltene landschaftspflegerische Begleitplan vorsieht, nicht realisiert werden. Das Vorhaben ist als temporärer Eingriff bewertet. Dies ist in der Ergänzung zum genehmigten landschaftspflegerischen Begleitplan vom 28.08.2009 (Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von natürlichem und künstlichem Gestein sowie Böden) (siehe Anlage 5) zum damaligen Antrag gem. BImSchG



genau definiert. Der temporäre Eingriff wird auf dem Ökokonto „Auf der Heide“ der Stadt Mölln (Aktenzeichen: 440-28/31.0909.0001) kompensiert.

Es ist davon auszugehen, dass für das Erdenwerk (Teilfläche 2) keine stärkere Nutzung der Fläche entsteht, da die Fläche bereits teilverfüllt ist

In Bezug auf den Arten- und Biotopschutz ist demzufolge nicht mit einem zusätzlichen Lebensraumverlust aufgrund der Planung zu erwarten.

6.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach der Beendigung der Nutzung auf der Fläche Bodenbörse/Brechanlage (SO1) soll eine Entwicklung von Sickerflächen/wertvollen Kleingewässern und Sukzessionsflächen entstehen.

Nach der Beendigung der Nutzung auf das Erdenwerk (SO2) soll eine Sukzession auf nährstoffarmen trockenen Standorten stattfinden. Die Betriebsflächen sollen geräumt und stark verdichteter Untergrund ggf. mit dem Tiefenlockerer aufgelockert werden. Eine Andeckung mit Oberboden ist hier nicht vorgesehen.

6.2.3 Schutzgut Tiere

6.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Zur Ermittlung und Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen im Gebiet unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen sowie der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ist im Rahmen des Antrags für die 3. Erweiterung des Kiesabbaus im Walkmöllersfeld eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten (-gruppen) vom Büro Bioplan, Preetz, im August 2008 erstellt worden, diese wurde im Oktober 2012 (Anlage 4) ergänzt. Dabei sind europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten bzw. zu berücksichtigen. Bei den Tiergruppen wurden Haselmaus, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien untersucht. Die Ergebnisse wurden mit einer faunistischen Untersuchung im Jahr 1998 sowie mit der Untersuchung im August 2012 abgeglichen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Grundvoraussetzungen seitdem nicht großartig verändert haben. Somit werden diese Ergebnisse auch für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grundlage für den Umweltbericht verwendet.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Agrarlandschaft zwischen Abbaugelände und Elbe-Lübeck-Kanal, die in Anbau befindliche Kiesgrube und die Randbereiche des angrenzenden Buchenwaldes.

Für die naturräumlichen Einwirkungsbereiche nördlich und westlich der Brecheranlage sind in Abhängigkeit vom Abstand zur Brecheranlage überschlägige Geräuschemissionen als Momentanwerte zu erwarten.

Demnach ist durch die Lärmimmissionen, neben dem Kiesabbaugelände selbst, vor allem der Wald im Norden betroffen. Er liegt innerhalb der 55er-Isophone – und teilweise innerhalb der 58er-Isophone.

Haselmaus

Für die Haselmaus finden im näheren Umfeld der Brecheranlage keine geeigneten Habitate.

Fledermäuse

Die Fläche der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in sich, enthält keine geeigneten bzw. wertvollen Strukturen für die verschiedenen Fledermausarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung kann allenfalls durch die Lärmbelastung des Waldes entstehen (Störungstatbestand).



Vögel

Aufgrund des kleinräumigen Nebeneinanders verschiedener Habitatstrukturen bietet das gesamte Untersuchungsgebiet eine bemerkenswert hohe Anzahl von 56 Vogelarten Lebens- und/oder Nahrungsraum.

Im Bereich der Offenlandschaft und des aktuellen Abbauggebietes konnten drei gefährdete Arten nachgewiesen werden (Neuntöter, Feldlerche und Braunkelchen), deren Vorkommen weitgehend an die Offenlandschaft gebunden ist. Außerdem konnte der sehr seltene Wendehals im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, der die Brachflächen der Agrarlandschaft offenbar als Nahrungsfläche nutzt. Das Untersuchungsgebiet ist durch das Auftreten von drei gefährdeten Arten sowie mit Bluthänfling und Baumpiper, zweier Arten der landes- und bundesweiten Vorwarnlisten, als hochwertiger Brutvogellebensraum von lokaler Bedeutung eingestuft. Der Wert wird bestimmt durch die Brachflächen sandiger Standorte mit den alten Eichen und durch den Waldrandbereich im Norden des Abbauggebietes.

Im Buchenwald tritt neben einer typischen und charakteristischen Besiedlung durch Brutvögel mit dem Zwergschnäpper eine sehr seltene Art auf. Dem überwiegend naturnahen Waldbestand ist ein sehr hoher Wert zuzuordnen.

Die noch 2008 nachgewiesene Feldlerche, wird aktuell nicht mehr auftreten, da die von ihr besiedelte Ackerfläche inzwischen dem Abbau unterliegt.

Der Zwergschnäpper und das Braunkelchen traten 2008 in geeigneten Habitaten in großer Entfernung zur geplanten Brecheranlage auf (>500 m) auf. Zudem liegen die von ihnen besiedelten Landschaftsteile in einer ausgeprägten Hanglage, so dass sie gegenüber dem von der Brecheranlage verursachten Lärm deutlich abgeschirmt sind.

Dagegen könnten Wendehals und Neuntöter, die Vogelgilde „Vögel des Waldes“, die Vogelgilde „Gehölzbrüter“ sowie die Vogelgilde „Röhrichtsäume/Altgras- und Staudenflur“ betroffen werden.

Reptilien

Durch die intensive Abbautätigkeit im Bereich des aktuellen Kiesgeländes sowie die fortschreitende Verbuschung und das Aufwachsen von Pioniergehölzen des dort gelegenen Waldrandes hat sich die Situation für die Reptilien seit 1998 verschlechtert. Besonders der ehemals sehr wertvolle Waldrand im Norden der aktuellen Abbaufäche hat an Habitategnung verloren. Trotzdem ist weiterhin vom Vorkommen dreier Reptilienarten auszugehen, darunter die stark gefährdete Zauneidechse. Deshalb ist dem Waldrand noch immer eine hohe Bedeutung zuzuordnen.

Innerhalb der Agrarlandschaft ist dem seit 2003 brachliegenden Westteil mit seinen Hecken und markanten Einzelbäumen eine mäßige bis mittlere Bedeutung zuzumessen (potenzielles Auftreten von Blindscheiche und Waldeidechse). Das gilt auch für den Waldrand im Nordwesten des Untersuchungsgebietes.

Die aktuelle Abbaufäche dürfte kaum eine Bedeutung für Reptilien besitzen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich sieben Gewässer, die als potenzielle Laichgewässer in Frage kamen, die drei Absetzbecken im Nordwesten des Gebietes und der naturnahe Teich südwestlich der aktuellen Abbaugrube.

Im Untersuchungsgebiet konnten fünf Amphibienarten (Gras- und Moorfrosch, Erdkröte, Kamm- und Teichmolch) nachgewiesen werden, von denen vier sich auch im Gebiet fortpflanzen. Mit Kammmolch und Grasfrosch traten auch zwei Arten der landesweiten Vorwarnliste auf. Außerdem besiedelt der Moorfrosch den angrenzenden Wald. Das Laichgewässer liegt offenbar außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Waldrand, der als Teil des Sommerlebensraumes dient, liegt in einer Entfernung von mehr als 400 m zur Brecheranlage. Da das Laichgewässer noch weiter westlich anzunehmen ist, liegt der Standort außerhalb des Aktionsradius der Art. Außerdem weist die in Abbau befindliche



Fläche keine Eignung für die Art auf und wird nicht als Nahrungshabitat aufgesucht werden. Eine Betroffenheit wird daher für den Moorfrosch ausgeschlossen.

Trotz der geringen Zahl von Gewässern konnte somit eine relativ große Zahl von Arten nachgewiesen werden. Zumindest die Erdkröte, wahrscheinlich auch der Teichmolch, tritt in je einem großen Bestand auf, der Kammmolch in einem vermutlich mittelgroßen Bestand im westlichen Spülteich.

Natura 2000-Gebiet; Vogelschutzgebiet DE 2328-491

Für das angrenzende Vogelschutzgebiet DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ ist im Rahmen des Antrags für die 3. Erweiterung des Kiesabbaus Walkmüllerfeld eine FFH-Vorprüfung vom Büro Bioplan im November 2009 durchgeführt worden. Hier wurde geprüft, ob die Erweiterung des Kieswerkes möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzwecken führen könnte.

Zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die FFH-Vorprüfung von Lena Lichtin, Landschaftsarchitektin LAR/MSA, Mölln nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG im April 2017 (Anlage 2) überarbeitet worden.

6.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Haselmaus

Aufgrund keiner geeigneten Habitate der Haselmaus im näheren Umfeld der Brecheranlage wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Außerdem ist die Haselmaus nicht lärmempfindlich.

Fledermäuse

Für die Gruppe der Fledermäuse besteht keine Betroffenheit. Quartiere sind durch die Brecheranlage nicht betroffen.

Die Fledermäuse des angrenzenden Waldes sind nicht lärmempfindlich. Gleiches gilt für die Breitflügelfledermaus als typische Gebäude bewohnende Art. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben in vollem Umfang erhalten.

Vögel

Bei den Arten Neuntöter, Wendehals, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen. Beide Arten sind nicht lärmempfindlich und somit tritt ebenfalls das Zugriffsverbot Störungen nicht ein. Auch bei den Vogelgilden „Vogel des Waldes“, „Gehölzbrüter“ sowie „Vogel der Röhrichtsäume/Altgras- und Staudenfluren“ werden aufgrund der Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen. Die untersuchten Gebiete sind mit den vorhandenen Lärmimmissionen des Kiesabbaus sowie der angrenzenden Straßen schon betroffen. Die darin lebenden Arten haben sich an den Lärm angepasst. Der lärmempfindliche Buntspecht hat sich in Bereichen des Waldes angesiedelt, die abseits von übermäßig verlärmten Zonen liegen.

Die aktuelle Abbaufäche mit u.a. dem Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung besitzt nutzungsbedingt nur einen geringen Wert. Die Einrichtung einer Brecheranlage für die geplante Aufbereitung von natürlichen und künstlichen Steinen führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Vogelwelt.

Zum angrenzenden Vogelschutzgebiet DE 2328-491 wurde in der o.g. FFH-Vorprüfung festgestellt, dass durch die größere Entfernung des FFH-Gebietes zum Kiesabbaugebiet und durch den dazwischenliegenden Waldgürtel und dem Pirschbachtal keine relevanten Wirkfaktoren für das Vogelschutzgebiet ermittelt werden konnten. Selbst räumlich weitbreitende Wirkpfade (z.B. Verlärmung durch Ziel- und Quellverkehr) können ausgeschlossen werden. Da keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt werden konnten, sind auch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Baumaßnahme auszuschließen.



Reptilien

Im Bereich der geplanten Brecheranlage und ihrem näheren Umfeld findet die Zauneidechse keine geeigneten Habitate. Die Zauneidechse reagiert empfindlich auf Erdschütterungen, so wird sie den Arbeitsbereich der Brecheranlage schon aufgrund der damit verbundenen starken Erschütterungen nicht aufsuchen. Eine Betroffenheit ist damit ausgeschlossen.

Amphibien

Die Brecheranlage wird ca. 100 m vom Absetzteich liegen. Der Kammolch hat ein Bewegerradius von ca. 200 m, so dass die Brecheranlage innerhalb des Aktionsradius des Kammolches liegt. Hierbei könnte es im Bereich der Brecheranlage zur Tötung von Individuen kommen, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht.

Aufgrund dessen ist ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an der LLUR im August 2016 gestellt worden für die Umsetzung des Kammolchvorkommens aus dem Absetzteich 3 in ein neu angelegtes Gewässer auf Ausgleichsflächen. Das LLUR bestätigt hierzu, dass im Hinblick auf die Nutzung der Lebensstätte auch zukünftig als „technisches Bauwerk“, der Ausgleich durch ein Ausweichgewässer eine sehr geeignete Maßnahme ist, um den Amphibien zu helfen. Das neue Gewässer wurde bereits im September 2016 angelegt und hat sich bisher gut entwickelt.

Insgesamt sind damit die Beeinträchtigungen der Fauna, welche durch die Einrichtung einer Brecheranlage für die geplante Aufbereitung von natürlichen und künstlichen Steinen ausgelöst werden könnten, im artenschutzrechtlichen Sinne, als unerheblich zu bezeichnen.

6.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für die Umsetzung des Kammolchvorkommens aus dem Absetzteich 3 in ein neu angelegtes Gewässer auf Ausgleichsflächen ist ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an der LLUR im August 2016 gestellt worden. LLUR bestätigt dazu, dass im Hinblick auf die Nutzung der Lebensstätte auch zukünftig als „technisches Bauwerk“, der Ausgleich durch ein Ausweichgewässer eine sehr gute geeignete Maßnahme ist, den Amphibien zu helfen. Das neue Gewässer wurde bereits im September 2016 angelegt und hat sich bisher gut entwickelt. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung war nicht erforderlich.

Weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die die durchgehende Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten) sind nicht notwendig.

6.2.4 Schutzgut Boden

6.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Der Bereich der Kiesgrube „Walkmöllersfeld“ ist durch die jüngste Weichseleiszeit geprägt und liegt auf einer morphologisch herausgehobenen Endmoräne. Gestauchte Sande und Kiese können bis zu 30 m Mächtigkeit anstehen. Geschiebelehm bzw. –mergel können die anstehenden Sande und Kiese über- bzw. unterlagern oder sind als kleinflächige Linsen eingestreut.

Für die geplante Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von natürlichem und künstlichem Gestein (Teilfläche 1) wird die vorhandene Grubensohle vorübergehend für die Anlage in Anspruch genommen.

Das Erdenwerk (Teilfläche 2) befindet sich (gemäß Angaben der Betreiber) auf teilverfüllten Flächen nahe dem Bürogebäude.



Direkt anschließend im Süden/Südwesten, auf den Flurstücken 86/5 und 90, befindet sich die im Jahr 2010 genehmigte Deponie der Klasse 0, welche eine Verfüllmenge von rund 590.000 m³ vorsieht. Die Deponie nimmt ein Teil der Abbaufäche ein und grenzt direkt an die Teilfläche 1 der 18. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Mölln (Brecheranlage mit Bodenbörse) an. Hier sollen Fremdmaterialien, Abfallarten bzw. mineralische Abfälle, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen, die aus bauphysikalischem Grund nicht wiederverwendbar sind, verfüllt werden. Es handelt sich hierbei u.a. um Böden, Steine und Baggergut.

6.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das ursprüngliche Renaturierungsziel der Gesamtfläche ist „eine ungestörte Sukzession auf der Grubensohle“, wie es der zur vorhandenen Genehmigung vom 12.03.2002 enthaltene landschaftspflegerische Begleitplan vorsieht. Dieses Ziel ist für die Fläche der im Jahr 2010 genehmigten Deponie, auf den Flurstücken 86/5 und 90 der Flur 33, bereits geändert. Hier wird sich der Deponiekörper, nach der Beendigung der Nutzung bzw. Verfüllung u.a. mit einer Vegetationsschicht, als Dauergrünland entwickeln.

Da infolge des Betriebes der Brecheranlage und der Bodenbörse (Teilfläche 1) eine stärkere Nutzung der Grubensohle anzunehmen ist, als durch den üblichen Abbaubetrieb, kann das Entwicklungsziel der Gesamtfläche „eine ungestörte Sukzession auf der Grubensohle“ wie es der zur vorhandenen Genehmigung vom 12.03.2002 enthaltene landschaftspflegerische Begleitplan vorsieht, auch nicht so realisiert werden, wie es vorgesehen war. Auch bei einer sorgfältigen Räumung des Gebietes wird es nicht ganz zu vermeiden sein, dass es infolge der abgelagerten Materialien, zu einer Verfremdung der Bodenstruktur auf den Flächen der Brecheranlage und des Zwischenlagers kommen wird. Das Vorhaben ist als temporärer Eingriff bzw. Beeinträchtigung, gemäß der Ergänzung zum genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von natürlichem und künstlichem Gestein sowie Böden) des Büros TGP Landschaftsarchitekten vom 28.08.2009 (siehe Anlage 5) ermittelt, bewertet und mit geeigneten Maßnahmen mit dem Kompensationsfaktor 0,25 auszugleichen. Insgesamt ist eine Ausgleichskompensation von 2.338 m² erforderlich. Die Kompensation wird auf dem Ökokonto „Auf der Heide“ der Stadt Mölln (Aktenzeichen: 440-28/31.0909.0001) erbracht.

Für das 3.200 m² große Erdenwerk (Teilfläche 2) wird davon ausgegangen, dass durch den Standort auf bereits teilverfüllten Flächen, eine zusätzliche Belastung der Böden durch das Erdenwerk nicht entsteht. Die Fläche ist durch die Teilverfüllung bereits vorbelastet. Eine zusätzliche Kompensation für das Erdenwerk ist somit nicht erforderlich.

6.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch das Vorhaben und infolge der abgelagerten Materialien, kommt es zu einer Verfremdung der Bodenstruktur auf der Fläche der Brecheranlage und der Bodenbörse (Teilfläche 1). Das Vorhaben ist als temporärer Eingriff mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bewertet und mit dem Kompensationsfaktor 0,25 zu kompensieren. Dies wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan zum damaligen Antrag gem. BImSchG genau definiert.

Die Kompensation wird auf dem Ökokonto „Auf der Heide“ der Stadt Mölln (Aktenzeichen: 440-28/31.0909.0001) erbracht.

Es wird davon ausgegangen, dass das Erdenwerk (Teilfläche 2) zu keiner stärkeren Nutzung der Fläche führt, da die Fläche bereits teilverfüllt ist



6.2.5 Schutzgut Wasser

6.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgende Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Der Elbe-Lübeck-Kanal verläuft in ca. 600 m Entfernung westlich des Kiesabbaubetriebes. Südöstlich befindet sich in ca. 600 m Entfernung der Ziegelsee.

Unmittelbar nordöstlich des Vorhabens befindet sich eine Teichanlage bestehend aus drei Teichen (Spül-, Absetz- und Klärteiche). Das Wasser der Teichanlage wird für das Waschen der Kiessande verwendet.

Die geologischen Oberflächenverhältnisse wurden durch die Tätigkeiten des Inlandeises und der Schmelzwässer in der Weichsel- und Saale-Kaltzeit geprägt. Die Sedimente bestehen vorwiegend aus Kiesen, Sanden und Geschiebemergel. Im Bereich der bisherigen Abbauf Flächen und der Fläche der geplanten Steinbrechanlage und Zwischenlagerung von natürlichen und künstlichen Gesteinen liegt der Geschiebemergel bei ca. 18,0 m ü. NN bis 19,0 m ü. NN. Darüber befinden sich noch vereinzelt Sande, die bis zur Abbausohle von ca. 1,0 m bis 2,0 m reichen.

Hydrologische Untersuchungen zeigen, dass die Grundwasserfließrichtung in dem geplanten Bereich der Brecheranlage von Nordosten nach Südwesten verläuft. Der zu erwartete Grundwasserhöchststand liegt nach dem hydrologischen Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr. Reinsch mbH vom 31.08.2009 zwischen ca. 18,0 m ü. NN bis ca. 18,5 m ü. NN. Es wurden keine durchgängigen Grundwasservorkommen im Abbaubereich festgestellt.

6.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Lage der geplanten Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten. Eine Beeinträchtigung von Grundwassergewinnungsanlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ist nicht zu erwarten.

Als Grundwassermonitoring wird eine quantitative und qualitative Grundwasserüberwachung durch die vorhandenen Brunnen und Grundwassermessstellen empfohlen. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben, keine Bedenken. (*Stellungnahme LULR 01.06.2010*)

6.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Insgesamt entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es sind somit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

6.2.6 Schutzgut Luft

6.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.



Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

6.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Aufbereitung, der Bodenbörse sowie des Erdenwerks, findet keine wesentliche Veränderung der heutigen Verkehrssituation vor Ort statt. Es wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Lkw-Fahrten stattfinden. Durch die Umstellung von Leer/Voll-Fahrten auf Voll/Voll-Fahrten wird sich auch bei Betrieb der Brecheranlage, der Bodendeponie und des Erdenwerks kein höheres Verkehrsaufkommen einstellen.

Für die Zufahrtsstraßen Bullenberg und Lankauer Weg wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

Es kommt also nicht zu einer zusätzlichen Belastung.

6.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Insgesamt entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch die 18 Änderung des Flächennutzungsplanes. Es sind somit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

6.2.7 Schutzgut Klima

6.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das schleswig-holsteinische Klima, das als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen ist, weist im Südosten Schleswig-Holsteins im Bereich des Plangebietes einen kontinental geprägten Charakter auf (im Schnitt höchste Sommer- und tiefste Wintertemperaturen). Die Niederschläge liegen im Möllner Raum bei 700 mm im langjährigen Mittel.

Der Landschaftsrahmenplan spricht der Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion bei austauscharmen Wetterlagen zu (Luftleitbahn).

6.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Planung kommt es zu Luftschadstoffemissionen durch den Verkehr und Staub durch den Betrieb, wobei davon ausgegangen wird, dass keine zusätzlichen Lkw-Fahrten stattfinden werden. Es kommt also nicht zu einer zusätzlichen Belastung durch die Planung.

6.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Keine Maßnahmen



6.2.8 Schutzgut Landschaft

6.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Landschaftsbild ist das Bild, das sich Menschen von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Abbaugbietes weit hinausgeht.

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere in diesem Fall durch die Flächeninanspruchnahme durch den Kiesabbau, die zum Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Der Landschaftsplan der Stadt Mölln hat das Stadtgebiet in Landschaftsräume untergliedert, von denen das Abbaugbiet zum Landschaftsraum Stecknitz-Delvenau –Niederung mit dem Pirschbachtal eine Einheit bildet. Dieser Landschaftsraum wird durch die Niederung und den Elbe-Lübeck-Kanal sowie die Übergänge zu höher gelegenen Sanderflächen geprägt.

Das Walkmöllersfeld und der nördlich angrenzende Voßberg liegen auf einer Sanderfläche mit deutlich ausgeprägten und erlebbaren Hangbereichen. Die B 207 durchschneidet die Sanderflächen mit den Hangbereichen und führt so zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Im Bereich der jüngeren Abbauflächen stellen die unnatürlich steilen und bis zu 25 m hohen Abbauböschungen eine Störung des Landschaftsbildes dar. Dies gilt auch für die Steilhänge am Rand zu den Waldflächen des Voßberges, die dort zu einer empfindlichen Störung der landschaftlichen Strukturen führen. Obwohl im Bereich der Altbauflächen durch Vegetation vielfältige Strukturen entstehen und auch schon entstanden sind, ist durch die Enge und Tiefe der Kiesgruben die natürliche Prägung des Landschaftsbildes gestört. Das Walkmöllersfeld mit den Kiesgruben wird im Landschaftsplan wegen seiner strukturarmen und naturfernen Landschaftsausschnitte als nachrangig bewertet.

Der angrenzende Voßberg mit Pirschbachtal und Stecknitz-Delvenau-Niederung erhalten durch die vielfältigen Strukturelemente und einer naturraumtypischen Ausstattung eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

6.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Eingriffe in das Landschaftsbild aufgrund des geplanten Vorhabens sind im Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen durch die Kiesabbauflächen zu sehen.

Für das Vorhaben in sich, wird die Brecheranlage mit der Bodenbörse sowie das Erdenwerk durch die geplante Lage auf der vorhandenen Grubensohle und die angrenzenden steilen und hohen Abbauwände, von außerhalb des Kiesabbaugbietes kaum wahrzunehmen sein. Das Vorhaben führt in sich nicht zu einer eingriffsrelevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.



6.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach der Beendigung der Nutzung auf der Fläche Bodenbörse/Brechanlage (SO1) soll eine Entwicklung von Sickerflächen/wertvollen Kleingewässern und Sukzessionsflächen entstehen.

Nach der Beendigung der Nutzung auf das Erdenwerk (SO2) soll eine Sukzession auf nährstoffarmen trockenen Standorten stattfinden. Die Betriebsflächen sollen geräumt und stark verdichteter Untergrund ggf. mit dem Tiefenlockerer aufgelockert werden.

6.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Plangebiet und in der direkten Umgebung sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

6.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Keine Betroffenheit.

6.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Keine Maßnahmen

6.2.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungskomplexe mit schutzgutsübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern, eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Da die Brechanlage und die Planung einer Bodenbörse sowie eines Erdenwerks auf der vorhandenen Grubensohle vorsieht und die Fläche im jetzigen Zustand durch den Kiesabbau schon sehr beansprucht ist, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen bei der Einrichtung dieses Vorhabens sehr gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist durch die Ausweisungen der 18. Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

6.2.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-Kommission 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projekts gegeben sein.



Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

6.2.12 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung

6.2.12.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

6.2.12.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, insbesondere Ab- und Aufbruchmaterialien, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

6.2.12.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

6.2.12.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

6.2.13 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

6.2.13.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung.

Die geplante Vorhaben bzw. die Flächen der 18. Flächennutzungsplanänderung befinden sich auf dem Gelände des vorhandenen und genehmigten Kieswerks und bilden eine Ergänzung der bereits im Kiesabbau vorhandenen Anlagen. Eine anderweitige Planungsmöglichkeit ist deswegen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll.

6.2.13.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Ausweisung der in der 18. Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Flächen für Bodenbörse und Aufbereitung von natürlichem und künstlichem Gestein sowie für das Erdenwerk auf der Grubensohle im vorhandenen Kiesabbaugebiet, würden die Flächen bis zur vorgesehenen Renaturierung des gesamten Kiesabbaubetriebs weiter für den Abbau erforderlichen Nutzung genutzt werden.

6.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben. Sie entsprechen dem



gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.

6.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Bundesimmissionsschutz- (Lärm, Luftqualität), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Renaturierungsmaßnahmen obliegt dem Antragssteller, Kieswerk Ohle & Lau GmbH.

Gemäß der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.08.2010, ist für die Gesamterweiterung des Kiesabbaugebietes „Walkmöllersfeld“, in der auch das Vorhaben der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet ist, zum 1.3. und 1.9. jeden Jahres ein Protokoll über Stand des Abbaus und der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der UNB einzureichen. Diese Auflagen haben sich bei der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geändert, sondern bleiben bestehen.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Die Fläche für Zwischenlagerung und Aufbereitung von natürlichen und künstlichen Gesteinen wird zusammen mit der gesamten Kiesabbaufäche, nach Abschluss der festgesetzten Renaturierungsmaßnahmen in der Genehmigung vom 13.03.2002, bzw. von der naturschutzrechtlichen Genehmigung von 20.08.2010 für die 3. Erweiterung des Kiesabbaus im Walkmöllersfeld, der natürlichen Entwicklung überlassen bzw. im Bereich der Deponie in ein mesophiles extensives Grünland mit einer extensiven Beweidung entwickelt werden. Im Bereich der Teilfläche 1 (Brecheranlage mit Zwischenlagerung, Bodenbörse) sollen Kleingewässer entwickelt werden.

Durch die Errichtung der Brecheranlage, die Einrichtung der Bodenbörse mit der Brecheranlage (Teilfläche 1) sowie die Errichtung des Erdenwerkes (Teilfläche 2) auf vorher intensiv betriebsbedingt genutzter Grubensole (Teilfläche 1) bzw. bereits teilverfüllte Flächen (Teilfläche 2) entstehen kaum zusätzliche Beeinträchtigungen in die verschiedenen Schutzgüter, abgesehen vom Schutzgut Boden im Bereich der Grubensole (Teilfläche 1). Da infolge des Betriebs der Brecheranlage und der Bodenbörse eine stärkere Nutzung der Grubensole anzunehmen ist, als durch den üblichen Abbaubetrieb, kann das Entwicklungsziel der Gesamtfläche „eine ungestörte Sukzession auf der Grubensole“, wie es der zur vorhandenen Genehmigung vom 12.03.2002 enthaltene landschaftspflegerische Begleitplan vorsieht, nicht ganz realisiert werden. Auch bei einer sorgfältigen Räumung des Gebietes wird es nicht ganz zu vermeiden sein, dass es infolge der abgelagerten Materialien, zu einer Verfremdung der Bodenstruktur auf den betroffenen Flächen kommen wird. Das Vorhaben ist als temporärer Eingriff bewertet. Die Kompensation wird auf dem Ökokonto „Auf der Heide“ der Stadt Mölln (Aktenzeichen: 440-28/31.0909.0001) erbracht.



Für die Umsetzung des Kammolchvorkommens aus dem Absetzteich 3 in ein neu angelegtes Gewässer auf Ausgleichsflächen ist ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an der LLUR im August 2016 gestellt worden. Das neue Gewässer wurde bereits im September 2016 angelegt und hat sich bisher gut entwickelt. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung war nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplans keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7 ABWEICHUNG VOM LANDSCHAFTSPLAN

Ergebnisse der Landschaftsplanung für den Abweichungsbereich:

Der Landschaftsplan der Stadt Mölln, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Stadt konkretisiert hat, liegt seit 1999 vor.

Das Abbaugelände Walkmüllerfeld ist im Landschaftsplan als Fläche für Abgrabungen, in der Sand und Kies abgebaut wird, gekennzeichnet.

Gemäß der Entwicklungsziele und –maßnahmen für die Abgrabung soll die Fläche nach Beendigung der Abbautätigkeit, mit nährstoffarmen, unbelastetem Material landschaftsgerecht gestaltet und dann der Sukzession überlassen werden.

Weiter stellen die das Walkmüllerfeld umgebenden Wälder, die Feuchtbereiche nördlich davon und die Steilhänge zum Elbe-Lübeck-Kanal besonders geeignete Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.

Die Bauliche Entwicklung soll auf den Bereich östlich der B 207 begrenzt werden.

Begründung der Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung:

Der ansässige Betrieb möchte zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Basis die bisherigen Nutzungen durch die Einrichtung einer Bodenbörse sowie eines Erdenwerkes ergänzen. Zudem soll im Zuge der Änderung die dargestellte Fläche für die Brecheranlage – diese schließt räumlich direkt an die zukünftige Fläche für die Bodenbörse an – geringfügig nach Nordosten verlagert werden.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes weist aus diesem Grund zwei Teilflächen als Sonderbauflächen aus; SO1 für Bodenbörse/Brecheranlage und SO 2 für Erdenwerk. Der Landschaftsplan stellt keine Eignungsfläche für die Entwicklung von Bauflächen dar. Da die beiden Teilflächen die Errichtung von baulichen Anlagen enthalten, ist eine Ausweisung von Sonderflächen erforderlich. Aus diesem Grund weicht die 18. Flächennutzungsplanänderung vom Landschaftsplan ab.

8. ARTENSCHUTZ

Zur Ermittlung und Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen im Gebiet, unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen sowie der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ist im Rahmen des Antrags für die 3. Erweiterung des Kiesabbaues im Walkmüllerfeld eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten (-gruppen) vom Büro Bioplan, im August 2008 (Anlage 4) erstellt worden. Diese wurde im Oktober 2012 (Anlage 4) ergänzt. Dabei sind artenschutzrechtlich bedeutsame europäisch und streng



geschützte Arten, wie Vögel und Fledermäuse und ggf. weitere europäisch und/oder streng geschützte Arten, betrachtet worden. Diese Ergebnisse wurden mit einer faunistischen Untersuchung im Jahr 1998 sowie mit der Untersuchung im August 2012 abgeglichen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen sich seitdem nicht großartig verändert haben. Somit werden diese Ergebnisse auch für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grundlage für den Umweltbericht verwendet.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Agrarlandschaft zwischen Abbaugelände und Elbe-Lübeck-Kanal, die in Anbau befindliche Kiesgrube und die Randbereiche des angrenzenden Buchenwaldes.

Dabei wurden die potenziellen Vorkommen der artenschutzrelevanten Arten, wie die Haselmaus, die Gruppe der Fledermäuse, bei den Brutvögeln der Neuntöter, Zwergschnäpper, der Wendehals, Feldlerche und Braunkehlchen sowie die Vogelgilde „Vögel des Waldes“, die Vogelgilde „Gehölzbrüter“, die Vogelgilde „Röhrichtsäume/Altgras- und Staudenflur“, die Vogelgilde „Brutvögel des Offenlandes/Bodenbrüter“ und die Vogelgilde „Gebäudebrüter“ sowie von den Amphibienarten wie der Kammmolch und die Reptilien - Zauneidechse untersucht.

Es wurde festgestellt, dass keine von den untersuchten Tierarten außer der Art - Kammmolch betroffen ist.

Für die Umsetzung des Kammmolchvorkommens aus dem Absetzteich 3 in ein neu angelegtes Gewässer auf Ausgleichsflächen ist ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an der LLUR im August 2016 gestellt worden. LLUR bestätigt dazu, dass im Hinblick auf die Nutzung der Lebensstätte auch zukünftig als „technisches Bauwerk“, der Ausgleich durch ein Ausweichgewässer eine sehr gute geeignete Maßnahme ist, den Amphibien zu helfen. Das neue Gewässer wurde bereits im September 2016 angelegt und hat sich bisher gut entwickelt. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung war nicht erforderlich.

Weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die die durchgehende Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten) sind nicht notwendig.

9. FFH-VORPRÜFUNG

Für das angrenzende Vogelschutzgebiet DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ ist im Rahmen des Antrags für die 3. Erweiterung des Kiesabbaus Walkmüllerfeld eine FFH-Vorprüfung vom Büro Bioplan im November 2009 durchgeführt worden. Hier wurde geprüft, ob die Erweiterung des Kieswerkes möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzwecken führen könnte.

Zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die FFH-Vorprüfung von Lena Lichtin, Landschaftsarchitektin LAR/MSA, Mölln nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG im April 2017 (Anlage 2) überarbeitet worden.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass durch die größere Entfernung des FFH-Gebietes zum Kiesabbaugebiet und durch den dazwischenliegenden Waldgürtel und dem Pirschbachtal keine relevanten Wirkfaktoren für das Vogelschutzgebiet ermittelt werden konnten. Selbst räumlich weitbreitende Wirkpfade (z.B. Verlärmung durch Ziel- und Quellverkehr) können ausgeschlossen werden. Da keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt werden konnten, sind auch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Baumaßnahme auszuschließen.



Fazit der Vorprüfung ist somit, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes EGV DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ auszuschließen sind, da keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt werden konnten.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

10. VER- UND ENTSORGUNG

Versorgung

Das Betriebsgelände der Kieswerke Ohle Lau GmbH in Mölln ist an das öffentliche Wasser- und Stromversorgungsnetz angeschlossen. Die Wasserversorgung bzw. Wasserentnahme erfolgt überwiegend über den genehmigten, betriebseigenen Tiefbrunnen.

Abwasserfassung, -behandlung und -beseitigung

Das in dem Büro- und Sozialbereich anfallende Schmutzwasser wird über eine genehmigte, abflusslose Sammelgrube mittels Saugwagen entsorgt.

Flächenbefestigung und Oberflächenwasser der heutigen Betriebsflächen

Die Außenflächen des Betriebsgeländes sind mit Asphalt, Beton, Schotter und Kies befestigt. In den Abbau- und Verfüllflächen befinden sich außer den mit wassergebundener Decke bzw. Schotter befestigten Fahrwegen keine Befestigungen. Das anfallende Oberflächenwasser versickert.

11. DENKMALSCHUTZ

§ 15 DSchG - Funde:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).



Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete, Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Die Störfallverordnung ist für den geplanten Betrieb nicht anzuwenden, da ausschließlich nicht gefährliche Abfälle gehandhabt werden und somit die in der Vorschrift genannten Mengenschwellen nicht erreicht werden.

13. KOSTEN

Der Stadt Mölln entstehen keine Kosten.

Stadt Mölln, den 26.07.2019

Siegel

gez. Wiegels
-Bürgermeister-



ANLAGEN

Anlage 1:

Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (3. Erweiterung), Trüper Gondesen Partner, Landschaftsarchitekten, 15.12.2009, ergänzt am 29.01.2010

Anlage 2:

FFH-Vorprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. nach § 34 BNatSchG für das EGV-Gebiet DE 2328-491 „Waldgebiet in Lauenburg“, Landschaftsarchitektin LAR/MSA, Lena Lichtin; Juni 2017

Anlage 3:

Schalltechnische Untersuchung im Zusammenhang mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes (18. Änderung des Flächennutzungsplanes) für eine Brecheranlage und die dazugehörige Lagerfläche sowie ein Erdenwerk, der Stadt Mölln, Gutachten Nr. 16-10-1, Ingenieurbüro, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, 18.10.2016

Anlage 4:

Artenschutzbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach 44 BNatSchG, BIOPLAN, Dr. Marion Schumann, Oktober 2012

Anlage 5:

Ergänzung zum genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan „Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von natürlichem und künstlichem Gestein sowie Böden“ vom Büro Trüper Gondesen Partner, Landschaftsarchitekten, vom 28.08.2009